



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 738/2-I/7/87

Wien, am 24. April 1987

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Novellierung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes;

Begutachtung

An das

Präsidium des Nationalrates

Blatt	1	SETZENTWURF	87
Zl.	20	GE 9	
Datum:		24. APR. 1987	
Verteilt		30. APR. 1987	Kreuz

1010 Wien

=====

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 9.4.1987, GZ 921.092/1-II/A/87, versendeten Entwurf, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister

Dr. HAMPEL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Hamperl*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 738/2-I/7/87

Wien, am 24. April 1987

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Novellierung des Bundes-Personal-  
vertretungsgesetzes;  
Begutachtung

An das

Bundeskanzleramt - Sektion II

1014 Wien

=====

zu GZ 921.092/1-II/A/6/87 vom 9.4.1987

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich mitzuteilen, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Überlegenswert wäre jedoch:

Zu Art. 1 Z. 6 (§ 9 Abs. 1 lit. f)

Da die Vorschüsse in der Regel (d.H. zu 99 %) nach den allgemeinen Richtlinien gewährt werden, sollte hier die unmittelbare Mitwirkung der Personalvertretung nur für jene Fälle erforderlich sein, die von den allgemeinen Richtlinien abweichen. Dadurch würde auch ein unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Ein Wirksamwerden der vorstehenden Anregung wäre bei Art. 1 Z. 9 (§ 9 Abs. 3 lit. f) zu berücksichtigen, der dann lauten sollte: "f) die gewährten Belehnungen und Vorschüsse."

Zu Art. 1 Z. 23 (§ 20 Abs. 15)

Um jeden Zweifel auszuschließen sollte eindeutiger festgelegt werden, wer die Abschriften der Verständigung an die

Gewerkschaft öffentlicher Dienst zu übersenden hat. Nach dem Gesetzestext dürften die Dienststellenleiter, im Sinne der Erläuterungen aber die Dienststellenwahlausschüsse gemeint sein.

Zu Art. I Z. 26 (§ 22 Abs. 2)

Statt "Vorsitzender" sollte es richtig "Vorsitzenden" lauten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß es sich bei Art. 1 Z. 33 des Entwurfes offensichtlich um einen Redaktionsfehler handelt und der Text richtigerweise lauten sollte:  
"Die Überschrift vor § 33 und § 34 entfällt."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister  
Dr. HAMPEL

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Schmäker*